

**Standardleihvertrag für Ausstellungen  
(Arbeitsübersetzung des NEMO Standard Loan Agreement)**

**Leihvertrag (Seiten 1-3)  
Leihbedingungen (Seiten 4-14)**

## **Leihvertrag**

**Dieser Leihvertrag entspricht nationalen und internationalen ethischen Standards, einschließlich des ICOM Code of Ethics und der UNESCO Convention of Prohibiting and Preventing the Illicit Import, Export and Transfer of Cultural Property.**

Er wird auf der Basis der beigefügten **Leihbedingungen** abgeschlossen von

**Name des Leihgebers:** \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

und

**Name des Leihnehmers:** \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

### **a) Ausstellung**

Titel: \_\_\_\_\_

Daten: \_\_\_\_\_

Tourneestationen  
(mit Daten): \_\_\_\_\_

### **b) Dauer der Ausleihe**

Daten: \_\_\_\_\_

**Standardleihvertrag für Ausstellungen  
(Arbeitsübersetzung des NEMO Standard Loan Agreement)**

**Leihvertrag (Seiten 1-3)  
Leihbedingungen (Seiten 4-14)**

**c) Leihgabe(n)**

Künstler / Entstehungsort: \_\_\_\_\_

Titel / Beschreibung: \_\_\_\_\_

Entstehungsdatum: \_\_\_\_\_

Material und Technik: \_\_\_\_\_

Maße (mit/ohne Rahmen) in cm: \_\_\_\_\_

Inventarnummer: \_\_\_\_\_

Nennung in Katalog und Ausstellung: \_\_\_\_\_  
(siehe beiliegende Leihliste)

**d) Versicherung**

- Versicherungswert
- Deckung über ..... Staatshaftung  
(Name des Staates/Landes einfügen)
  - Leihgeber versichert kommerziell
  - Leihnehmer versichert kommerziell

**e) Kosten**

Versicherungsprämie: \_\_\_\_\_  
(wenn Leihgeber versichert)

Verwaltungskosten: \_\_\_\_\_

Rahmung/Verglasung, Vorbereitung: \_\_\_\_\_

Andere Kosten: \_\_\_\_\_

**f) Besondere Vereinbarungen**

(Verpackung und Transport, Kuriere, Absperrungen, Barrieren etc.)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Standardleihvertrag für Ausstellungen  
(Arbeitsübersetzung des NEMO Standard Loan Agreement)**

**Leihvertrag (Seiten 1-3)  
Leihbedingungen (Seiten 4-14)**

**g) Abhol- und Rücksendeadresse:**

---

---

---

---

**h) Kontaktadresse(n):**

Name: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

Email: \_\_\_\_\_

Leihgeber:  
\_\_\_\_\_

Leihnehmer:  
\_\_\_\_\_

Datum:  
\_\_\_\_\_

Datum:  
\_\_\_\_\_

Unterschrift des Leihgebers: :  
\_\_\_\_\_

Unterschrift des Leihnehmers:  
\_\_\_\_\_

**Standardleihvertrag für Ausstellungen  
(Arbeitsübersetzung des NEMO Standard Loan Agreement)**

**Leihvertrag (Seiten 1-3)  
Leihbedingungen (Seiten 4-14)**

## **Leihbedingungen**

### **Allgemeine Bedingungen**

#### Version A

Der Leihgeber leiht die im Leihvertrag (oder im Anhang zum Leihvertrag) aufgeführten Werke. Die Leihgaben sind nur für den in diesem Leihvertrag aufgeführten Zweck und die genannte Dauer bestimmt. Sie müssen dem Leihgeber nach Ende der Ausstellung unverzüglich und ohne vorherige Aufforderung zurückgegeben werden.

Die Leihbedingungen gelten ebenfalls für die gesamte Dauer der Ausstellungstournee.  
(oder)

Die Leihbedingungen gelten nur für die .....(Bitte Name des Ortes einfügen) Station der Ausstellungstournee.

Der Leihnehmer trägt alle im Zusammenhang dieser Ausleihe entstehenden Kosten. Er darf die Werke nicht an Dritte verleihen.

#### Version B

Der Leihgeber leiht die im Leihvertrag (oder im Anhang zum Leihvertrag) aufgeführten Werke. Die Leihgaben sind nur für den in diesem Leihvertrag aufgeführten Zweck und die genannte Dauer bestimmt. Sie müssen dem Leihgeber nach Ende der Ausstellung unverzüglich und ohne vorherige Aufforderung zurückgegeben werden. Sollte der Leihnehmer eine oder mehrere Vertragsbedingungen nicht erfüllen, kann der Leihgeber diesen sofort und ohne besondere Formalitäten kündigen, die Leihgabe(n) auf Kosten des Leihnehmers abholen lassen und, wenn erforderlich, Schadenersatz verlangen.

Die Leihbedingungen gelten ebenfalls für die gesamte Dauer der Ausstellungstournee.  
(oder)

Die Leihbedingungen gelten nur für die .....(Bitte Name des Ortes einfügen) Station der Ausstellungstournee.

Der Leihnehmer trägt alle im Zusammenhang mit dieser Ausleihe entstehenden Kosten. Er darf die Werke nicht an Dritte verleihen. Er darf die Werke ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Leihgebers nicht verändern, fotografieren, kopieren oder restaurieren. Er verpflichtet sich, die Werke mit der nötigen Sorgfalt entsprechend den Vorgaben des Leihgebers zu behandeln, auszustellen oder zu lagern. Wenn nötig, können hier separate Übereinkommen getroffen werden.

Sowohl Leihgeber als auch Leihnehmer verpflichten sich, alle mit einander oder mit Dritten geschlossenen Verträge im Zusammenhang dieses Leihvertrags vertraulich zu behandeln.

**Standardleihvertrag für Ausstellungen  
(Arbeitsübersetzung des NEMO Standard Loan Agreement)**

**Leihvertrag (Seiten 1-3)  
Leihbedingungen (Seiten 4-14)**

**Kosten**

Alle im Zusammenhang mit der/den Leihgabe(n) entstehenden Kosten trägt, in Abstimmung mit dem Leihgeber, der Leihnehmer, zum Beispiel:

- Bearbeitungs-/Leihgebühr
- Restaurierungskosten
- Verglasung, Rahmung, Aufbereitung etc.
- Fotografie
- Versicherung
- Verpackung
- Transporte
- Andere Kosten: \_\_\_\_\_

Alle entstehenden Kosten müssen im Vorhinein abgestimmt werden. Keine der beiden Vertragsparteien ist berechtigt, ohne vorherige Absprache finanzielle oder andere Verpflichtungen für die andere Partei einzugehen.

**Haftung**

Version A (Staatshaftung des Leihnehmers)

Der Leihgeber setzt den Versicherungswert fest, dem der Leihnehmer zustimmen muss. Die Leihgabe(n) wird (werden) über die Staats- oder Landeshaftung von Nagel zu Nagel eingedeckt, und zwar gegen alle Risiken, inklusive Transit und mit den üblichen Ausschlüssen wie zum Beispiel, Abnutzung, innerer Verderb, Beschädigung durch Reinigung und Restaurierung, kriegerische Handlungen und Schäden durch Atomenergie. Das Staatshaftungszertifikat (und, wenn erforderlich, das Versicherungszertifikat), das den Leihgeber als Versicherten aufführt, muss dem Leihgeber übergeben werden, bevor mit den Transportarrangements begonnen werden kann. Sollten die Staatshaftungsdokumente nicht die vom Leihgeber gewünschte Deckung enthalten, so hat er das Recht, die Leihgaben so lange zurückzuhalten, bis der Leihnehmer das Zertifikat entsprechend abgeändert hat. Im Falle des Verlusts oder der Beschädigung muss der Leihgeber umgehend benachrichtigt werden.

Sollte die Staatshaftung nicht die gesamte vereinbarte Versicherungssumme abdecken, stimmt der Leihgeber dem Abschluss einer zusätzlichen kommerziellen Versicherung zu.

Version B (Staatshaftung des Leihnehmers)

Der Leihgeber setzt den Versicherungswert fest, dem der Leihnehmer zustimmen muss. Die Leihgabe(n) wird (werden) über die Staats- oder Landeshaftung von Nagel zu Nagel eingedeckt, und zwar gegen alle Risiken, inklusive Transit und mit den üblichen Ausschlüssen wie zum Beispiel, Abnutzung, innerer Verderb, Beschädigung durch Reinigung und Restaurierung, kriegerische Handlungen und Schäden durch Atomenergie. Das Staatshaftungszertifikat (und, wenn erforderlich, das Versicherungszertifikat), das den Leihgeber als Versicherten aufführt, muss dem Leihgeber übergeben werden, bevor mit den Transportarrangements begonnen werden kann. Sollten die Staatshaftungsdokumente nicht

**Standardleihvertrag für Ausstellungen  
(Arbeitsübersetzung des NEMO Standard Loan Agreement)**

**Leihvertrag (Seiten 1-3)  
Leihbedingungen (Seiten 4-14)**

die vom Leihgeber gewünschte Deckung enthalten, so hat er das Recht, die Leihgaben so lange zurückzuhalten, bis der Leihnehmer das Zertifikat entsprechend abgeändert hat.

Die Staatshaftung muss alle Schadens- oder Verlustrisiken, wie immer sie verursacht werden, sowohl im Transit als auch während der Ausstellung decken. Der Wert muss in Euro angegeben werden. Der Leihgeber setzt den Versicherungswert fest, dem der Leihnehmer zustimmen muss. Es handelt sich hier um einen fest vereinbarten Wert, der im Schadens- oder Verlustfall nicht gemindert werden kann.

Sollte die Staatshaftung nicht die gesamte vereinbarte Versicherungssumme abdecken, stimmt der Leihgeber dem Abschluss einer zusätzlichen kommerziellen Versicherung zu.

Im Schadens- oder Verlustfall muss der Leihgeber umgehend informiert werden. Der Schaden ist in einem mit Fotos ergänzten Schadensprotokoll festzuhalten, welches dem Leihgeber innerhalb von drei Tagen zugesandt werden muss. Der Leihnehmer trägt die Kosten, die dem Leihgeber oder seinen Mitarbeitern für die Inspektion des Schadens entstehen.

Im Fall eines Totalverlusts ist der fest vereinbarte Wert (siehe Leihvertrag) zu zahlen. Im Schadensfall werden die Restaurierungskosten sowie eine eventuelle Wertminderung durch vom Leihgeber benannte und von Leihnehmer akzeptierte Experten festgesetzt.

Version C (Versicherung durch den Leihnehmer)

Die Leihgaben(n) wird (werden) vom Leihnehmer von Nagel zu Nagel gegen alle Risiken versichert, inklusive Transit und mit den üblichen Ausschlüssen wie zum Beispiel, Abnutzung, innerer Verderb, Beschädigung durch Reinigung und Restaurierung, kriegerische Handlungen und Schäden durch Atomenergie. Das Versicherungszertifikat oder eine unterschriebene Kopie, das den Leihgeber als Versicherten aufführt, muss dem Leihgeber übergeben werden, bevor mit den Transportarrangements begonnen werden kann. Sollte das Versicherungszertifikat nicht die vom Leihgeber gewünschte Deckung enthalten, so hat er das Recht, die Leihgaben so lange zurückzuhalten, bis der Leihnehmer das Zertifikat entsprechend abgeändert hat. Im Schadens- oder Verlustfall muss der Leihgeber umgehend informiert werden.

Version D (Versicherung durch den Leihnehmer)

Der Leihgeber setzt den Versicherungswert fest, dem der Leihnehmer zustimmen muss. Die Leihgabe(n) wird (werden) vom Leihnehmer von Nagel zu Nagel versichert, und zwar gegen alle Risiken, inklusive Transit und mit den üblichen Ausschlüssen wie zum Beispiel, Abnutzung, innerer Verderb, Beschädigung durch Reinigung und Restaurierung, kriegerische Handlungen und Schäden durch Atomenergie. Das Versicherungszertifikat oder eine unterschriebene Kopie, das den Leihgeber als Versicherten aufführt, muss dem Leihgeber übergeben werden, bevor mit den Transportarrangements begonnen werden kann. Sollte das Versicherungszertifikat nicht die vom Leihgeber gewünschte Deckung enthalten, so hat er das Recht, die Leihgaben so lange zurückzuhalten, bis der Leihnehmer das Zertifikat entsprechend abgeändert hat. Im Schadens- oder Verlustfall muss der Leihgeber umgehend informiert werden.

**Standardleihvertrag für Ausstellungen  
(Arbeitsübersetzung des NEMO Standard Loan Agreement)**

**Leihvertrag (Seiten 1-3)  
Leihbedingungen (Seiten 4-14)**

Die Versicherung muss alle Schadens- oder Verlustrisiken, wie immer sie verursacht werden, sowohl im Transit, als auch während der Ausstellung decken. Der Wert muss in Euro angegeben werden. Der Leihgeber setzt den Versicherungswert fest, dem der Leihnehmer zustimmen muss. Es handelt sich hier um einen fest vereinbarten Wert, der im Schadens- oder Verlustfall nicht gemindert werden kann.

Im Schadens- oder Verlustfall ist der Leihgeber umgehend zu informieren. Der Schaden muss in einem mit Fotos ergänzten Schadensprotokoll festgehalten werden.

Im Fall eines Totalverlusts ist der fest vereinbarte Wert (siehe Leihvertrag) zu zahlen. Im Schadensfall werden die Restaurierungskosten sowie eine eventuelle Wertminderung durch vom Leihgeber benannte und von Leihnehmer akzeptierte Experten festgesetzt.

Bei starken Wertschwankungen auf dem Kunstmarkt kann der Leihgeber für Dauerleihgaben neue Werte festsetzen. Er muss dies dem Leihnehmer schriftlich mitteilen und die neuen Werte rechtfertigen. Die Werte treten vierzehn Tage später in Kraft.

Version E (Leihgeber versichert)

Die Leihgaben(n) wird (werden) vom Leihgeber von Nagel zu Nagel gegen alle Risiken versichert, inklusive Transit und mit den üblichen Ausschlüssen wie zum Beispiel, Abnutzung, innerer Verderb, Beschädigung durch Reinigung und Restaurierung, kriegerische Handlungen und Schäden durch Atomenergie. Das Versicherungszertifikat oder eine unterschriebene Kopie, muss dem Leihgeber übergeben werden, bevor mit den Transportarrangements begonnen werden kann. Sollte die Versicherungsprämie bis zu diesem Zeitpunkt nicht bezahlt sein, so hat er das Recht, die Leihgaben bis zum Eingang der Zahlung zurückzuhalten. Im Schadens- oder Verlustfall muss der Leihgeber umgehend informieren.

Version F (Leihgeber versichert)

Die Leihgaben(n) wird (werden) vom Leihgeber von Nagel zu Nagel gegen alle Risiken versichert, inklusive Transit und mit den üblichen Ausschlüssen wie zum Beispiel, Abnutzung, innerer Verderb, Beschädigung durch Reinigung und Restaurierung, kriegerische Handlungen und Schäden durch Atomenergie. Das Versicherungszertifikat oder eine unterschriebene Kopie, muss dem Leihgeber übergeben werden, bevor mit den Transportarrangements begonnen werden kann. Sollte die Versicherungsprämie bis zu diesem Zeitpunkt nicht bezahlt sein, so hat er das Recht, die Leihgaben bis zum Eingang der Zahlung zurückzuhalten.

Im Schadens- oder Verlustfall ist der Leihgeber umgehend zu informieren. Der Schaden muss in einem mit Fotos ergänzten Schadensprotokoll festgehalten werden.

Im Fall eines Totalverlusts ist der fest vereinbarte Wert (siehe Leihvertrag) zu zahlen. Im Schadensfall werden die Restaurierungskosten sowie eine eventuelle Wertminderung durch vom Leihgeber benannte und von Leihnehmer akzeptierte Experten festgesetzt.

Im Fall eines Totalverlusts ist der fest vereinbarte Wert (siehe Leihvertrag) zu zahlen. Im Schadensfall werden die Restaurierungskosten sowie eine eventuelle Wertminderung durch

**Standardleihvertrag für Ausstellungen  
(Arbeitsübersetzung des NEMO Standard Loan Agreement)**

**Leihvertrag (Seiten 1-3)  
Leihbedingungen (Seiten 4-14)**

vom Leihgeber benannte und von Leihnehmer akzeptierte Experten festgesetzt.

Version G (Verzicht auf Versicherung durch den Leihgeber)

Der Leihgeber setzt den Versicherungswert fest, dem der Leihnehmer zustimmen muss. Die Leihgabe(n) wird (werden) vom Leihnehmer von Nagel zu Nagel versichert, und zwar gegen alle Risiken beim Transit und mit den üblichen Ausschlüssen wie zum Beispiel Abnutzung, innerer Verderb, Beschädigung durch Reinigung und Restaurierung, kriegerische Handlungen und Schäden durch Atomenergie. Während des Aufenthalts in den Räumlichkeiten des Leihnehmers werden die Werke nicht versichert.

Das Versicherungszertifikat oder eine unterschriebene Kopie, muss dem Leihnehmer übergeben werden, bevor mit den Transportarrangements begonnen werden kann. Sollte die Versicherungsprämie bis zu diesem Zeitpunkt nicht bezahlt sein, so hat er das Recht, die Leihgaben bis zum Eingang der Zahlung zurückzuhalten.

Im Schadensfall trägt der Leihnehmer die Kosten für eventuelle Reparaturen, Restaurierung und andere Ausgaben, die im direkten Zusammenhang mit dem Schadensfall stehen. Sollte der Schaden absichtlich, grob fahrlässig oder durch Missachtung des Leihvertrags durch den Leihnehmer verursacht worden sein, so trägt dieser die Kosten einer eventuellen Wertminderung.

Im Schadens- oder Verlustfall ist der Leihgeber umgehend zu informieren. Der Schaden muss in einem mit Fotos ergänzten Schadensprotokoll festgehalten werden.

## **Verpackung und Transport**

Version A

Der Hin- und Rücktransport geht zu Lasten und auf Kosten des Leihnehmers. Leihgeber und Leihnehmer müssen sich auf einen Spediteur verständigen. Die Werke sind sachgemäß zu verpacken und der größtmögliche Schutz zu gewähren. Für den Rücktransport sind die gleichen oder ähnliche Materialien zu verwenden, es sei denn, der Leihgeber autorisiert eine andere Verpackung.

Version B

Der Hin- und Rücktransport geht zu Lasten und auf Kosten des Leihnehmers. Leihgeber und Leihnehmer müssen sich auf einen Spediteur verständigen. Der gewählte Spediteur muss Erfahrung im Umgang mit wertvollen und empfindlichen Objekten haben und Mitarbeiter, die im Umgang mit solchen Objekten geschult sind. Die Werke sind sachgemäß zu verpacken und der größtmögliche Schutz zu gewähren.

Die Vorbereitung, Verpackung, Wiederverpackung sowie alle Transporte müssen von qualifizierten Kunstpackern in Zusammenarbeit mit Mitarbeitern des Leihgebers und/oder Leihnehmers überwacht werden. Die Fahrzeuge müssen luftgefedert und mit Schutz gegen extreme Schwankungen bei Luftfeuchtigkeit und Temperatur ausgestattet sein. Das Fahrzeug muss mit zwei Fahrern besetzt und gegen Diebstahl gesichert sein. Das Fahrzeug

**Standardleihvertrag für Ausstellungen  
(Arbeitsübersetzung des NEMO Standard Loan Agreement)**

**Leihvertrag (Seiten 1-3)  
Leihbedingungen (Seiten 4-14)**

darf zu keiner Zeit unbeaufsichtigt sein. Für den Rücktransport sind die gleichen oder ähnliche Verpackungsmaterialien zu verwenden, es sei denn, der Leihgeber autorisiert eine andere Verpackung.

**Kuriere**

Die Leihgabe(n) muss (müssen) von \_\_\_\_\_ und nach \_\_\_\_\_ von einem Mitarbeiter des Leihgebers begleitet werden.

Der Leihnehmer trägt alle durch diese Reise entstehenden Kosten, inklusive Tagegeldern und der Hotelunterbringung in einem guten Mittelklassehotel.

Besondere Vereinbarungen: \_\_\_\_\_

**Objektbehandlung und Installation**

Version A

Die Installation der Werke ist von speziell dafür geschultem Personal des Leihnehmers durchzuführen, das sich einem Notfalltraining unterzogen hat. Der Leihnehmer stellt den ständigen und adäquaten Schutz der Leihgabe(n) sicher. Der Zustand der Leihgaben muss unverändert erhalten und der bestmöglich Schutz garantiert werden.

Ohne schriftliche Zustimmung des Leihgebers darf der Leihnehmer keinerlei Veränderungen an der (den) Leihgabe(n) vornehmen.

Außer im Notfall dürfen die Werke ohne Erlaubnis des Leihgebers nicht umgehängt oder bewegt werden. Der Leihgeber bereitet einen Zustandsbericht vor, der die Leihgabe(n) begleitet und den der Leihnehmer nach Eintreffen der Leihgabe(n) ergänzen muss. Sollte der Leihgeber einen solchen Bericht nicht erstellen können, wird der Leihnehmer beim Auspacken der Arbeiten einen solchen anfertigen. Sollten Veränderungen an der (den) Leihgabe(n) auftreten muss der Leihgeber unverzüglich informiert werden.

Version B

Die Installation der Werke ist von speziell dafür geschultem Personal des Leihnehmers durchzuführen, das sich einem Notfalltraining unterzogen hat. Der Leihnehmer stellt den ständigen und adäquaten Schutz der Leihgabe(n) sicher. Der Zustand der Leihgaben muss unverändert erhalten und der bestmöglich Schutz garantiert werden.

Arbeiten in Klimakisten müssen sich vor dem Auspacken mindestens 24 Stunden akklimatisieren können. Leerkisten sind bei entsprechenden klimatischen Bedingungen in ordnungsgemäßen Lagerräumen aufzubewahren. Sie müssen vor Feuchtigkeit, Luftverschmutzung, Schimmel und Ungeziefer geschützt werden. Um sich an das Raumklima anzupassen sollten sie 24 Stunden vor der Wiederverpackung in die Ausstellungsräume gebracht werden.

**Standardleihvertrag für Ausstellungen  
(Arbeitsübersetzung des NEMO Standard Loan Agreement)**

**Leihvertrag (Seiten 1-3)  
Leihbedingungen (Seiten 4-14)**

Ohne schriftliche Zustimmung des Leihgebers darf der Leihnehmer keinerlei Veränderungen an der (den) Leihgabe(n) vornehmen.

Außer im Notfall dürfen die Werke ohne Erlaubnis des Leihgebers nicht umgehängt oder bewegt werden. Gerahmte Objekte dürfen nicht ausgerahmt, Passepartouts oder ähnliches nicht entfernt, die Arbeiten nicht gereinigt oder verändert werden, ohne dass der Leihgeber dem schriftlich zustimmt.

Die geliehenen Objekte dürfen nicht in der Nähe von Heizungen, Luftbefeuchtern oder Entfeuchtern platziert werden und müssen stets vor direktem Sonnenlicht, zu starkem Kunstlicht sowie heißer und kalter Zugluft geschützt werden.

Der Leihgeber bereitet einen Zustandsbericht vor, der die Leihgabe(n) begleitet und den der Leihnehmer nach Eintreffen der Leihgabe(n) ergänzen muss. Sollte der Leihgeber einen solchen Bericht nicht erstellen können, wird der Leihnehmer beim Auspacken der Arbeiten einen solchen anfertigen. Sollten Veränderungen an der (den) Leihgabe(n) auftreten muss der Leihgeber unverzüglich informiert werden.

### **Umweltbedingungen**

In den Ausstellungsräumen muss ein stabiles Klima mit den folgenden Bedingungen garantiert sein:

Temperatur: \_\_\_\_\_

Relative Luftfeuchtigkeit: \_\_\_\_\_

Beleuchtung:                      Gemälde: \_\_\_\_\_

    Zeichnungen: \_\_\_\_\_

    Sonstiges: \_\_\_\_\_

Zusätzliche Bedingungen: \_\_\_\_\_

### **Sicherheit und Sicherung der Objekte**

Version A

Der Leihnehmer verpflichtet sich, die Leihgabe(n) während ihres gesamten Aufenthalts in seinen Räumen unter Beachtung der allgemein anerkannten Standards für Kontrolle und Sicherheit aufzubewahren.

Das Rauchen, Essen und Trinken in den Ausstellungsräumen ist zu untersagen.

Der Leihgeber behält sich das Recht vor, seine Leihgaben während der Ausstellung zu überprüfen.

**Standardleihvertrag für Ausstellungen  
(Arbeitsübersetzung des NEMO Standard Loan Agreement)**

**Leihvertrag (Seiten 1-3)  
Leihbedingungen (Seiten 4-14)**

Auf Wunsch des Leihgebers erstellt der Leihnehmer vor der Unterzeichnung des Leihvertrags einen Facility Report.

Version B

Der Leihnehmer verpflichtet sich, die Leihgabe(n) während ihres gesamten Aufenthalts in seinen Räumen unter Beachtung der allgemein anerkannten Standards für Kontrolle und Sicherheit aufzubewahren.

Der Leihgeber verpflichtet sich, die Leihgabe(n) mittels Barrieren, Podesten, Absperrungen, Vitrinen, elektronischer Vorhänge etc. zu sichern und sicherzustellen, dass die Besucher die Arbeiten nicht berühren oder anderweitig beschädigen können. Der Leihnehmer muss garantieren, dass die Ausstellungsräume den gesetzlichen Brandschutzregelungen entsprechen und dass das Aufsichtspersonal für den Gefahrenfall ausgebildet ist.

Das Rauchen, Essen und Trinken in den Ausstellungsräumen ist zu untersagen.

Der Leihgeber behält sich das Recht vor, seine Leihgaben während der Ausstellung zu überprüfen.

Auf Wunsch des Leihgebers erstellt der Leihnehmer vor der Unterzeichnung des Leihvertrags einen Facility Report, so dass der Leihgeber die Umgebung, Sicherheit und die logistischen Gegebenheiten am Ausstellungsort einschätzen kann.

**Reproduktionen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

Version A

Die Leihgaben dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Leihgebers fotografiert, für Film, Fernsehen und Video aufgenommen oder auf irgendeine andere Weise kopiert werden.

Presse und Mitarbeiter des Museums können die Leihgabe(n) als Teil der Ausstellung, für Werbezwecke oder zur Dokumentation fotografieren. Sie darf (dürfen) zu Werbezwecken für die Ausstellung gefilmt werden. Die Filmaufnahmen müssen stets überwacht werden.

Fotomaterial kann bei \_\_\_\_\_ bestellt werden.

Der Leihnehmer stellt dem Leihgeber \_\_\_\_\_ (Anzahl einfügen) Exemplare des Ausstellungskatalogs zur Verfügung.

Version B

Die Leihgaben dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Leihgebers fotografiert, für Film, Fernsehen und Video aufgenommen oder auf irgendeine Weise kopiert werden. Vom Leihgeber zur Verfügung gestelltes Fotomaterial – Fotos, Ektachrome oder digitale Aufnahmen – darf nur im Katalog oder Werbematerial für die Ausstellung verwendet

**Standardleihvertrag für Ausstellungen  
(Arbeitsübersetzung des NEMO Standard Loan Agreement)**

**Leihvertrag (Seiten 1-3)  
Leihbedingungen (Seiten 4-14)**

werden. Ansonsten ist die schriftliche Erlaubnis des Leihgebers einzuholen. Bei allen Veröffentlichungen müssen Titel, Künstler und Eigentümer des Werkes sowie der Fotograf angegeben werden. Der Leihnehmer holt die entsprechenden Copyrights ein. Der Leihnehmer darf ohne Genehmigung des Leihgebers keine Reproduktionsrechte an Dritte weitergeben.

Fotomaterial kann bei \_\_\_\_\_ bestellt werden.

Presse und Mitarbeiter des Museums können die Leihgabe(n) als Teil der Ausstellung, für Werbezwecke oder zur Dokumentation fotografieren. Sie darf (dürfen) zu Werbezwecken für die Ausstellung gefilmt werden. Die Filmaufnahmen müssen stets überwacht werden.

Der Leihnehmer stellt dem Leihgeber \_\_\_\_\_ (Anzahl einfügen) Exemplare des Ausstellungskatalogs zur Verfügung.

**Nennung in Katalog und Ausstellung**

Version A

Der Leihgeber soll wie folgt genannt werden:

\_\_\_\_\_

Version B

Der Leihgeber soll auf Displays, Bilderschildern und Hinweisen, in Literatur, Werbematerial und Katalogen wie folgt genannt werden:

\_\_\_\_\_

**Sponsoren**

Der Leihgeber beachtet die im internationalen Museumswesen geltenden ethischen Normen im Bezug auf seine Sponsoren. Der Leihgeber behält sich das Recht vor, bei Ausstellungen, die sich ausschließlich aus seinem Besitz rekrutieren, dem/den Sponsor/en zuzustimmen oder ihn/sie abzulehnen.

**Vertragsrücktritt und Beendigung**

Version A

Sollte der Leihnehmer gegen Bestimmungen des Vertrages verstoßen, so kann der Leihgeber den Vertrag oder Teile des Vertrags schriftlich, mit sofortiger Wirkung, kündigen.

Version B

**Standardleihvertrag für Ausstellungen  
(Arbeitsübersetzung des NEMO Standard Loan Agreement)**

**Leihvertrag (Seiten 1-3)  
Leihbedingungen (Seiten 4-14)**

Sollte der Leihnehmer gegen Bestimmungen des Vertrages verstoßen, so kann der Leihgeber den Vertrag oder Teile des Vertrags schriftlich, mit sofortiger Wirkung, kündigen.

Bei einem solchen Verstoß enden alle Rechte des Leihnehmers aus diesem Vertrag. Der Leihgeber muss die Leihgabe(n) ohne Verzug an den vom Leihgeber benannten Bestimmungsort liefern. Der Leihgeber kann in diesem Fall vom Leihnehmer die Erstattung aller relevanten Kosten, inklusive Anwaltskosten und Spesen, verlangen.

Beide Parteien haben das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 28 Tagen zu kündigen.

**Rückgabegarantie**

Version A

Auf Anfrage des Leihgebers muss sich der Leihnehmer für die Leihgabe(n) die schriftliche Rückgabegarantie verschaffen, vorausgesetzt, das Land, in welchem die Ausstellung stattfindet, bietet eine solche Garantie an.

Der Leihgeber bestätigt, dass die Leihgabe(n) sein Eigentum ist (sind).

Version B

Auf Anfrage des Leihgebers muss sich der Leihnehmer für die Leihgabe(n) die schriftliche Rückgabegarantie verschaffen, vorausgesetzt, das Land, in welchem die Ausstellung stattfindet, bietet eine solche Garantie an.

Der Leihgeber bestätigt, dass die Leihgabe/n sein Eigentum ist/sind und dass ihm keine Ansprüche Dritter an diesem/diesen Objekt/en bekannt ist. Er kann eine lückenlose Provenienz des/der Objekt/e nachweisen. (Sollte dies nicht möglich sein, bitte angeben, welche Provenienz-Lücken es gibt).

Das Dokument über die staatliche Rückgabegarantie, ausgestellt von der autorisierten Behörde, muss dem Leihgeber vor Beginn der Verpackungs- und Transportmaßnahmen zugehen.

**Gerichtsstand**

Gerichtsstand für diesen Vertrag ist \_\_\_\_\_ (Name der Stadt einfügen).  
Alle aus diesem Vertrag resultierenden Streitigkeiten oder Auseinandersetzungen sind auf dem Verhandlungswege zu regeln. Sollte keine Einigung erzielt werden, muss die Schiedsstelle der Handelskammer in \_\_\_\_\_ (Name der Stadt/des Landes) entscheiden.

**Standardleihvertrag für Ausstellungen  
(Arbeitsübersetzung des NEMO Standard Loan Agreement)**

**Leihvertrag (Seiten 1-3)  
Leihbedingungen (Seiten 4-14)**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen davon nicht berührt.

Leihgeber:

---

Leihnehmer:

---

Datum:

---

Datum:

---

Unterschrift des Leihgebers:

---

Unterschrift des Leihnehmers:

---